

101. Hat die Partei ein Recht auf Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei im Prozesse?

I. Civilsenat. Ur. v. 14. November 1885 i. S. M. & Co. (Bekl.) w.
S. (Kl.) Rep. I. 272/85.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Beklagten beantragten in der Berufungsinstanz die Vorlegung der Handelsbücher des in Riga wohnenden Klägers zum Nachweise einer

von ihnen behaupteten Zahlung. Anstatt der Handelsbücher legte Kläger notariell beglaubigte Auszüge aus denselben vor. Beklagte erachteten Einsicht der Bücher selbst für erforderlich und erneuerten den Antrag, die Vorlegung derselben anzuordnen. Das Berufungsgericht erkannte, unter Verwerfung dieses Antrages, auf Eid. Die Beklagten griffen das Urteil wegen Verletzung, wenn nicht des §. 387 C.P.D., doch des Art. 37 Satz 1 H.G.B. an. Die Revision derselben wurde zurückgewiesen. In den Gründen ist zunächst ausgeführt, daß den Beklagten eine dem bürgerlichen Rechte angehörige Verechtigung, Herausgabe oder Vorlegung der Bücher des Klägers zu verlangen, nicht zusteht. Sodann ist weiter gesagt:

„Ebensowenig sind die Beklagten nach Prozeßrecht schlechthin berechtigt, die Vorlegung der Handelsbücher des Gegners zu verlangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Handelsbücher eines Kaufmannes für ihn und seine Geschäftsfreunde gemeinschaftliche Urkunden im Sinne des §. 387 Nr. 2 C.P.D. sind, was von dem ersten Civilsenate des Reichsgerichtes durch Urteil vom 3. Oktober 1885 i. S. Gottschalk w. Lazarus Rep. I. 208/85 wenigstens hinsichtlich der Handelsbücher als Ganzes verneint worden ist, während ein Urteil des dritten Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. Mai 1882 Rep. III. 590/81 (in Seuffert's Archiv Bd. 37 Nr. 348) einer anderen Ansicht zu folgen scheint. Die Frage bedarf keiner Entscheidung, weil hinsichtlich der prozessualen Pflicht zur Vorlegung der Handelsbücher die der allgemeinen Vorschrift des §. 387 Nr. 2 C.P.D. vorgehende, durch §. 13 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. aufrecht erhaltene besondere Vorschrift des Art. 37 Satz 1 H.G.B. zur Anwendung kommt. Nach Art. 37 kann der Richter im Laufe eines Rechtsstreites auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Mag man nun diese Bestimmung mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 2 S. 129) dahin verstehen, daß ein Recht der Partei auf Vorlegung der Handelsbücher des Prozeßgegners überhaupt nicht anerkannt ist, oder mag man mit Rücksicht auf den Beschluß der Kommission zur Entwerfung eines Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (Protokolle S. 946):

„in einem Artikel des Handelsgesetzbuches auszusprechen, daß eine Editionspflicht der Handelsbücher unter den Parteien bestehe,“
und diejenige „Fassung dieses Satzes“ anzunehmen, welche im Art. 37,

Satz 1 enthalten ist, der Ansicht den Vorzug geben, daß ein durch die Befugnis des Richters zur Ablehnung des Editionsantrages beschränktes Recht der Partei auf Vorlegung der Handelsbücher anerkannt ist, so ist jedenfalls außer Zweifel, daß das Prozeßgericht befugt ist, den Antrag der Partei auf Vorlegung der Bücher der Gegenpartei nach seinem Ermessen abzulehnen. Von dieser Befugnis hat das Berufungsgericht Gebrauch gemacht. Wenn dasselbe hierbei Zweckmäßigkeitserwägungen in Betracht gezogen hat, indem es sich mit dem vorgelegten Buchauszuge und notariellen Zeugnisse begnügte und von der Benutzung der Bücher selbst mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Benutzung der an einem entfernten Orte im Auslande befindlichen Bücher Abstand nahm, so kann in dieser Bethätigung des richterlichen Ermessens ein Verstoß gegen das Gesetz nicht gefunden werden.“